



Beschlussvorlage 2026/039	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 10, Kommunalreferat
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	06.05.2026	öffentlich

Bestellung der Mitglieder für den Verbandsrat des Zweckverbands der Stadtparkasse Augsburg- Friedberg

Vorschlag zum Beschluss:

Für den Zweckverband der Stadtparkasse Augsburg-Friedberg werden neben dem geborenen Mitglied Erster Bürgermeister und dessen Stellvertretung nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO folgende Verbandsräte/innen bestellt:

Verbandsräte/innen:

Stellvertretung:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

Die Stadt Augsburg und die Stadt Friedberg haben sich im Zusammenhang mit der Sparkassenfusion gemäß Art. 17 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1 KommZG zu einem Zweckverband zusammengeschlossen. Nach dessen Satzung setzt sich nach § 4 die Verbandsversammlung mit 18 Verbandsräten/innen der Stadt Augsburg und 4 Verbandsräten/innen der Stadt Friedberg zusammen.

Die Stadt Friedberg wird in der Verbandsversammlung durch den Ersten Bürgermeister kraft Amtes vertreten entsprechend Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG. Seine Stellvertretung erfolgt nach Art. 31 Abs. 3 KommZG durch seinen Stellvertreter/innen.

Neben diesem geborenen Mitglied bestellt der Stadtrat durch Beschluss drei weitere Verbandsräte/innen und deren Stellvertreter/innen. Bei der Bestellung der Mitglieder des Verbandsrats ist allerdings zu beachten, dass nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse Augsburg-Friedberg zum Verbandsrat nur bestellt werden kann, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen zum Mitglied des Verwaltungsrats erfüllt. Art. 9 und 10 des Sparkassengesetzes gelten entsprechend. Was dies im Einzelnen bedeutet, kann dem beiliegenden Schreiben des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vom 20.11.2019 entnommen werden.

Die zu bestellenden Verbandsräte/innen müssen im Übrigen nicht Mitglied des Stadtrates sein. Auch ist kein Verteilerverfahren, wie bei der Ausschussbesetzung entsprechend der Gemeindeordnung vorgeschrieben, der Stadtrat kann aber ein solches Verfahren anwenden.

Der Verwaltungsrat wird durch die Zweckverbandsversammlung bestellt.

Anlagen:

IMS 9 10 Sparkassengesetz